

FAQs NBank (Stand: 24.09.2020, 15 Uhr)

Fragen zum Förderprogramm der niedrigschwelligen Investitionsförderung (Neustart Niedersachsen Investition)	
1.1 Wer wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none">• Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft oder des Handwerks mit Sitz oder Betriebsstätte in Niedersachsen, die vor dem 01.03.2020 gegründet worden sind, dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig sind und die Realisierung eines Investitionsvorhabens in Niedersachsen planen• Unternehmen der Automobilwirtschaft mit Sitz oder Betriebsstätte in Niedersachsen, die vor dem 01.03.2020 gegründet worden sind, dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig sind und die Realisierung eines Investitionsvorhabens in Niedersachsen planen.
1.2 Was wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none">• Ausgaben für Investitionsgüter mit einer gewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens 5 Jahren. Das Wirtschaftsgut im Sachanlagevermögen des Unternehmens muss aktiviert sein. Eine Zweckbindungsprüfung wird nicht erfolgen.
1.3 Wie wird gefördert?	<p>Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form der Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.</p> <p>Es wird ein Zuschuss in Höhe von</p> <ul style="list-style-type: none">• 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Investitionen bis 200.000 EUR oder• 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Investitionen bis 625.000 EUR gewährt. <p>Für Unternehmen der Automobilwirtschaft wird alternativ einmalig ein Zuschuss in Höhe von</p> <ul style="list-style-type: none">• 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Investitionen bis 1.650.000 EUR oder• 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Investitionen bis 4.000.000 EUR gewährt. <p>Kleine Investitionen/Förderungen bis 200.000 EUR bzw. 625.000 EUR gelten auch für Unternehmen der Automobilwirtschaft.</p> <p>Die maximale Fördersumme beträgt 800.000 EUR, dies entspricht der Höchstsumme nach der Kleinbeihilfenregelung 2020 in der jeweils geltenden Fassung, nach der gleichen Rechtsgrundlage gewährten Beihilfen werden angerechnet. Fördervorhaben mit einer Fördersumme unter 5.000 EUR sind nicht förderfähig (Bagatellgrenze).</p>

<p>1.4 Wie ist die mittelfristige Sicherung von Beschäftigten zu bestätigen?</p>	<p>Durch die Antragsstellung wird die mittelfristige Sicherung von Arbeitsplätzen bestätigt.</p>
<p>1.5 Ein Konzern hat eine Vielzahl von 100 %igen Tochter-unternehmen. Können die Tochter-unternehmen jeweils einen Antrag stellen?</p>	<p>Die Antragsstellung erfolgt je Betriebsstätte. Allerdings darf konzernbezogen die max. Höhe der Kleinbeihilfen von 800.000 EUR nicht überschritten werden.</p>
<p>1.6 Kann in einem verbundenen Unternehmen (ggf. auch mit Großunternehmen) jedes Unternehmen einen Antrag stellen? Gilt die Höchstsumme für die Gruppe?</p>	<p>Ja, jedes Unternehmen der Gruppe kann einen Antrag stellen. Die max. Förderhöchstsumme von 800.000 EUR darf dabei – in der Gruppe – nicht überschritten werden. Siehe 1.5.</p>
<p>1.7 Wie ist unter der Kleinbeihilfeerklärung der Begriff „Unternehmensgruppe“ definiert? Betrifft die Addierung von erhaltenen Kleinbeihilfen nur verbundene Unternehmen oder auch Partnerunternehmen?</p>	<p>Sowohl verbundene als auch Partnerunternehmen sind zu berücksichtigen</p>
<p>1.8 Können verschiedene unabhängige Investitionen (z. B. Maschine, Gebäudedämmung) in einem Antrag gestellt werden?</p>	<p>Ja</p>

<p>1.9 Können auch Start-Ups, die Ende 2019 gegründet wurden, von diesen Förderlinien profitieren, obwohl noch kein Unternehmen im zweiten Quartal des vergangenen Jahres bestand?</p>	<p>Eine Antragstellung ist auch als Start-Up möglich. Sofern also wegen Neugründung der Vorjahreszeitraum nicht zum Abgleich zur Verfügung steht, können andere geeignete Monate herangezogen werden, um den Umsatzrückgang darzustellen.</p>
<p>1.10 Wie hoch müssen die Umsatzeinbußen April bis Juni 2020 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum sein? Wird jeder Monat für sich bewertet oder geht es um die Summe der Umsatzeinbußen?</p>	<p>Es wird hier der genannte Zeitraum bewertet (kumuliert). Ist dieser Wert – im Vergleich zum Vorjahr negativ, ist von einem Umsatzverlust auszugehen.</p>
<p>1.11 Wie ist ggf. eine Prozessoptimierung definiert?</p>	<p>Keine genaue Definition. Hier werden die Ausführungen des Antragstellers bewertet.</p>
<p>1.12 Kann (wie auch in der GRW üblich) ein Nutzer für eine Investition einen Antrag stellen, wenn diese Ausgaben durch einen Investor getragen werden?</p>	<p>Nein. Lediglich die Betriebsgesellschaft ist antragsberechtigt</p>
<p>1.13 Gibt es noch eine Konkretisierung der förderfähigen Investitionskosten (z. B. Hallenneubau, Zimmerrenovierung und Investitionen in energieeffiziente TV Geräte im Hotelgewerbe etc.)?</p>	<p>Es gibt keinerlei Konkretisierung der förderfähigen Investitionskosten. Sollte das Unternehmen nicht der Automobilbranche angehören, ist darauf zu achten, dass die Investition einen Beitrag zum Klimaschutz beiträgt. Gleiches bezieht sich natürlich auch auf die Automobilbranche.</p>
<p>1.14 Ist der Beitrag zum Klimaschutz eine zwingende Voraussetzung? Wie wird dieser definiert?</p>	<p>Durch die alleinige Betätigung des Antragstellers im Antragsformular</p>

<p>1.15 Beschäftigungssicherung vs. Klimaschutz – Und / Oder? Z. B. Investition in einen LKW – Beschäftigungssicherung ja, Klimaschutz nein.</p>	<p>Sofern die Beschäftigungssicherung gegeben ist, kann sich der Antrag auch allein auf das anzuschaffende Fahrzeug beziehen.</p>
<p>1.16 Wäre mit der Förderung auch die Schaffung eines komplett neuen Geschäftsbereichs möglich (z. B. Tankstellenbetreiber möchte nun zusätzlich eine Waschanlage anbieten)? Arbeitsplatzsicherung wäre gegeben, aber wie sieht es hier mit dem Klimaaspekt aus?</p>	<p>Ja, wäre möglich. Es wird davon ausgegangen, dass alle neu anzuschaffenden Wirtschaftsgüter dem Klimaaspekt entsprechen.</p>
<p>1.17 Können auch Ersatzinvestitionen gefördert werden?</p>	<p>Ja, wenn dadurch ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird bzw. die Beschäftigung mittelfristig gesichert ist.</p>
<p>1.18 Sind gebrauchte Wirtschaftsgüter förderfähig?</p>	<p>Ja, auch gebrauchte Wirtschaftsgüter gehören zu den zuwendungsfähigen Kosten (mittelfristige Sicherung der Beschäftigung)</p>
<p>1.19 Wie werden Anhänger / Auflieger bewertet? Fallen diese in die Fahrzeuge oder werden als solche tatsächlich nur Zugmaschinen gewertet?</p>	<p>Alles, was zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen ist, wird als Fahrzeug gesehen.</p>
<p>1.20 Kann man bei der Anschaffung von E-Fahrzeugenzusätzlich die E-Auto-Prämie des Bundes in Anspruch nehmen?</p>	<p>Ja, dies ist möglich. Jedoch ist hierbei darauf zu achten, dass der max. Förderhöchstsatz nicht überschritten wird.</p>

<p>1.21 Gibt es (im Verhältnis zur GRW und anderen Programmen) Erleichterungen beim Vergaberecht?</p>	<p>Nein, die Vorschriften die ANBest-P sind zu beachten.</p>
<p>1.22 Sind Photovoltaikanlagen, Stromspeicher und Ladesysteme für Elektroautos aus der Richtlinie ANBest-P förderfähig?</p>	<p>Ja, auch diese Wirtschaftsgüter sind förderfähig. Es ist jedoch zwingend darauf zu achten, dass für diese Güter (E-Autos etc.) keine weiteren Förderungen in Anspruch genommen werden (BAFA etc.).</p>
<p>1.23 Ist sale and lease back förderfähig?</p>	<p>Nein, alle Leasingformen sind von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen.</p>
<p>1.24 Eine Gruppe von Unternehmen hat in 2019 innerhalb einer GbR gearbeitet. Diese wurde vor dem 01.03.2020 aufgelöst und in eine nachfolgende GmbH umgewandelt. Das Team und der Geschäftszweck sind bzw. waren bei beiden Unternehmensformen gleich. Kann die aktuelle GmbH dennoch die Förderlinien von „Neustart Niedersachsen“ nutzen?</p>	<p>Ja, kann Sie (Nachweis erforderlich, dass der Geschäftszweck gleichgeblieben ist)</p>

<p>1.25 Ein Unternehmen möchte gerne in Anlagen investieren, die anschließend tageweise an Kunden verliehen werden (es handelt sich um E-Autos für Sixt). Sind solche Güter ebenfalls förderfähig oder müssen die Anlagen dauerhaft für interne Arbeitsvorgänge genutzt werden?</p>	<p>Sofern die Güter im SAV des Unternehmens, aktiviert werden und dort mindestens 5 Jahre verbleiben, wäre eine Förderung ggfs. möglich (Einzelfallentscheidung erforderlich).</p>
<p>1.26 Sonstige Ausgaben</p>	<p>Das Antragsformular sieht unter den „sonstigen Ausgaben“ ausschließlich Investitionen für Fahrzeuge vor. Alle weiteren Investitionen sind unter Sachausgaben anzugeben.</p>
<p>1.27 Was wäre, wenn ein Wirtschaftsgut, das für 5 Jahre im Unternehmen eingesetzt werden sollte und gefördert wird, aus z.B. wirtschaftlichen Gründen vorher verkauft werden muss? Muss der Zuschuss dann zurückgezahlt werden?</p>	<p>Sofern das geförderte Wirtschaftsgut nicht durch ein ähnliches oder ein höherwertiges Wirtschaftsgut ersetzt wird, wäre der Zuschuss zurückzuzahlen.</p>